

## Auf- und Abstiegsregelung für die Frauen-Regionalliga im Spieljahr 2018/19

1. Die Frauen-Regionalliga (FRL) spielt in einer Staffel mit 12 Mannschaften.
2. Der Meister (bei Verzicht nur der Vizemeister) der FRL nimmt an den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga teil.
3. Interessierte Vereine aus den Landesverbänden bewerben sich **formgebunden** für die Teilnahme an den Qualifikationsspielen zur Frauen-Regionalliga unter Beachtung der in der Spielordnung festgelegten Bewerbungsvoraussetzungen und reichen die Unterlagen bis zum **15.04.2019, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)** in der Geschäftsstelle des NOFV ein.
4. Für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen ist der Meister (bei Verzicht der Vizemeister oder der Drittplatzierte) eines Landesverbandes sportlich qualifiziert. Qualifikationsspiele unterliegen der Spiel- sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
5. Aus den Landesverbänden steigt in jedem Fall ein Verein in die FRL auf.
6. Zwei Vereine steigen grundsätzlich aus der FRL ab.
7. Erklärt ein Verein, dass er seine Mannschaft aus der Frauen-Regionalliga zurückzieht oder eine Zulassung für die Folgesaison nicht beantragt oder erhält der Verein keine Zulassung, wird er am Saisonende auf den letzten Platz gesetzt. Der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr wird von einem bisherigen Absteiger eingenommen. Für die Auf- und Abstiegsregelung gelten folgende Varianten: (siehe Anlage)
8. Die Vereine der FRL des aktuellen Spieljahres und die Vereine des NOFV in der 2. FBL bewerben sich formgebunden für die Teilnahme am Spieljahr 2018/19 unter Beachtung der in der Spielordnung des NOFV festgelegten Bewerbungsvoraussetzungen und reichen die Unterlagen bis zum **15.04.2019, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)** in der Geschäftsstelle des NOFV ein.
9. Vereine, die sich nicht fristgerecht für die Teilnahme am Spielbetrieb der FRL bewerben sind für das Spieljahres 2019/20 nicht spielberechtigt. Über evtl. zusätzliche Aufsteiger aus den Landesverbänden zur Erreichung der Spielklassenstärke entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
10. Das Präsidium ist berechtigt, Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Auf- und Abstiegsregelung nicht vorhersehbar waren.